Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage Drucksachen-Nr.: **BV 17/3280**

Fachbereich	**Datum**
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	06.06.2017

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**öffentlich / nichtöffentlich**
Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017	Ö
Stadtrat	29.06.2017	Ö

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung in der Hintermauergasse, Falknersteig und Burgstraße; hier: Beschlussfassung über den Stadtanteil/Anliegeranteil

Sachverhalt:

Im Rahmen der Kanalzustandsbewertung wurde festgestellt, dass die Mischwasserkanäle in der „Hintermauergasse“, „Falknersteig“ und „Burgstraße“ einer Sanierung bedürfen. Die Sanierung muss allerdings nicht in offener Bauweise erfolgen, sondern kann im kostengünstigeren Inlinerverfahren durchgeführt werden.

Bei der Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme im Sinne des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Lahnstein vom 11.03.2003 (ABS). Die Kanalsanierungen erstrecken sich bei allen Straßen über eine erhebliche Straßenlänge, so dass es sich nicht mehr um Unterhaltungsmaßnahmen handelt. Das bedeutet, dass die Anlieger für die anfallenden Kosten anteilig zu einmaligen Ausbaubeiträgen herangezogen werden müssen.

Nachdem der Werksausschuss am 06.04.2017 den entsprechenden Beschluss zur Auftragsvergabe gefasst hat, ist nunmehr der Stadtanteil an den beitragsfähigen Kosten durch Beschluss festzulegen.

Zur Ermittlung des auf die Anlieger umzulegenden Kostenanteils ist vor der Umsetzung der Ausbaumaßnahme gem. § 5 ABS der Stadtanteil durch Beschluss des Stadtrates festzulegen. Bei der Ermittlung der Beiträge bleibt gem. § 10 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Stadtanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern (Anliegern) zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Der Stadtanteil drückt das Verhältnis zwischen der Vorteilslage der Allgemeinheit und der Vorteilslage der Anlieger für die betreffende Verkehrsanlage aus, mithin ist das Verhältnis zwischen Durchgangs- und Anliegerverkehr als Maßstab anzusetzen. Dabei ist die Verkehrsdichte (absolutes Verkehrsaufkommen) für die Bemessung ohne Belang.

Eine abzurechnende Verkehrsanlage beurteilt sich im beitragsrechtlichen Sinn nicht zwingend nach der Straßenbezeichnung, sondern nach der „natürlichen Betrachtungsweise".

Nach der seit dem Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz geltenden Rechtsprechung beträgt der Stadtanteil regelmäßig:

25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
35 - 45 %	bei erhöhtem Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
55 - 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
70%	bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr *deutlich* abweicht von dem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr, ist ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils anzuwenden, das aus der zunächst gesonderten Bewertung einerseits des Fußgänger- und andererseits des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht.

Hintermauergasse:

Bei der Erneuerungsmaßnahme Hintermauergasse ist zunächst die Verkehrsanlage im beitragsrechtlichen Sinne zu bestimmen. Die Hintermauergasse erstreckt sich von ihrem Namen her von der Frühmesserstraße bis zur Schulstraße und danach in einem Bogen hin zur Hochstraße. Nach der natürlichen Betrachtungsweise kommt man aufgrund der Ausbauart und der Breite zu dem Ergebnis, dass das Teilstück von der Frühmesserstraße bis zur Schulstraße (ca. 210 Meter lang) eine andere Anlage darstellt, als das Teilstück Schulstraße bis Hochstraße. Hier wurde im Jahr 2006 bereits eine Erhebung für die Erneuerung der Kanalbaumaßnahme in diesem Bereich durchgeführt.

Die jetzt vorgesehene Kanalbaumaßnahme findet in dem Teilstück von der Frühmesserstraße bis zur Burgstraße in einer Länge von ca. 85 Metern statt.
Die aufgrund der natürlichen Betrachtungsweise anzunehmende Verkehrsanlage ist mit Fahrzeugen in beide Richtungen befahrbar. Wegen den sehr engen Gegebenheiten ist das Passieren lediglich mit geringer Geschwindigkeit möglich. Das bedeutet, dass die Straße nur selten von Fahrzeugen genutzt wird, die nicht dem Kreis der Anlieger zuzuordnen sind. Hinsichtlich des Fußgängerverkehrs dürfte ein geringer Anteil dem Durchgangsverkehr zuzuordnen sein und zwar von den Besuchern der Burgstraße, die anschließend Richtung Frühmesserstraße oder Schulstraße gelangen möchten.

Insgesamt handelt es sich bei dem Verkehrsaufkommen in der Hintermauergasse um überwiegenden Anliegerverkehr mit „leicht“ erhöhtem Durchgangsverkehr, sodass von einem **Stadtanteil von 35 %** auszugehen ist.

Burgstraße:

Die Burgstraße erstreckt sich insgesamt von der Hochstraße bis zur Einmündung Ostallee. Im Bereich zwischen Hochstraße und Adolfstraße handelt es sich um eine ca. 155 m lange Fußgängerzone. Der Teil ab der Adolfstraße bis zur Ostallee ist eine breite zweispurige Verkehrsanlage mit beidseitigen Gehwegen für Fußgänger. Hierbei handelt es sich zum jetzigen Zeitpunkt noch um eine Kreisstraße. Neben der natürlichen Betrachtungsweise sind die Art und der Umfang der Ausgestaltung für die Beurteilung von enormer Bedeutung.
Aufgrund der deutlichen Unterschiede handelt es sich um zwei verschiedene Verkehrsanlagen im beitragsrechtlichen Sinne.

Die Erneuerung des Kanals in der Burgstraße findet im Bereich der Burgstraße von der Einmündung Hochstraße bis zur Adolfstraße in einer Länge von ca. 120 Metern statt, sodass der Bereich der Fußgängerzone als eigenständige und maßgebliche Verkehrsanlage anzusehen ist.

Fahrverkehr findet zur Anlieferung nur zu eingeschränkten Zeiten statt und ist lediglich für die angrenzenden Grundstücke bzw. die Anlieger gestattet.
Bei fußläufigen Nutzern handelt es sich überwiegend um Anliegerverkehr von Anwohnern sowie Besuchern der dort vorhandenen Geschäfte, Cafés usw. Durchgangsverkehr ist von den angrenzenden Straßen wie Hintermauergasse und evtl. der Adolfstraße vorhanden.

Bei einem „leicht“ erhöhten aber noch überwiegenden Anliegerverkehr ist ein **Stadtanteil von 35 %** als gerechtfertigt anzusehen.

Falknersteig:

Bei dem auszubauenden Teilstück des **Falknersteig** handelt es sich um die gut 70 m lange Verbindung zwischen der Hauptverkehrsanlage Falknersteig, Höhe Haus Nr. 1, und dem Jägerpfad. Trotz einheitlicher Straßenbezeichnung mit dem Hauptstraßenzug stellt diese Querspange nach der natürlichen Betrachtungsweise eine eigene Verkehrsanlage im Sinne des Beitragsrechts dar. Hierfür sprechen zum einen die durchschnittliche Breite, die mit rund 3 m deutlich geringer ist als der Jägerpfad und der Rest des Falknersteig mit ihren jeweils gut 5 m, als auch die Tatsache, dass die abzurechnende Verkehrsanlage annähernd im 90 Grad Winkel in die beiden anderen Straßen einmündet.

Trotz der geringen Verkehrsraumbreite ist der Falknersteig in diesem Bereich, anders wie bei den ihn umgebenden Straßen, grundsätzlich im Zweirichtungsverkehr befahrbar. Dennoch dient er lediglich der Erschließung der sechs unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Von diesen sind vier mehrfach erschlossen, eine

Parzelle ist unbebaut und bei zwei Anwesen sind die Grundstückszufahrten so angelegt, dass sie nur über diese Straße angefahren werden können.

Im Gegensatz zu vielen scheinbar ähnlich gelagerten Fällen mit identischen Rahmenbedingungen (Einbahnstraßenregelung in umgebenden Straßen, kurze Verkehrsanlage, wenig Anlieger) ist im Falknersteig - Verbindung von Haus Nr. 1 bis Einmündung Jägerpfad - von einem ganz überwiegenden Anliegerverkehr bei wenig Durchgangsverkehr auszugehen. Durch die geringe Breite und der von den Einmündungsbereichen her nicht überschaubaren Straßenführung vermittelt er eher den Eindruck einer privaten Grundstückszufahrt als den einer öffentlichen Straße. Die Einbahnstraßenregelung von Jägerpfad und dem parallel verlaufenden Hauptstraßenzug des Falknersteig führt darüber hinaus den Fahrzeugverkehr jeweils von Osten nach Westen. Somit ist es auch nicht möglich, Wege bspw. zur Umfahrung des gesamten Wohngebietes über die auszubauende Verkehrsanlage abzukürzen und dadurch einen etwaigen Durchgangsverkehr zu begründen.

Die Festsetzung des **Stadtanteils auf 25 %** ist aus den vorgenannten Gründen gerechtfertigt.

Erhebung von Vorausleistungen:

Angesichts der verhältnismäßig geringen Kosten und des kurzen Zeitraums einer evtl. Zwischenfinanzierung sollte bei den hier zu behandelnden Maßnahmen keine Vorausleistungserhebung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtanteil für die einzelnen Erneuerungsmaßnahmen wird wie folgt festgesetzt:

Hintermauergasse	**=**	**35 %**
Burgstraße	**=**	**35 %**
Falknersteig	**=**	**25 %**

Auf die Erhebung von Vorausleistungen wird bei den vorstehenden Maßnahmen verzichtet.

Anlagen:
Lageplan Hintermauergasse
Lageplan Burgstraße
Lageplan Falknersteig

In Vertretung

(Adalbert Dornbusch)
Bürgermeister